

§ 18 K-FG

K-FG - Kärntner Fischereigesetz-K-FG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.11.2022

§ 18

Unterverpachtung

(1) Die Unterverpachtung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist nur zulässig, wenn

- a) die Unterverpachtung im Fischereipachtvertrag vorgesehen ist,
- b) der Unterpächter die Voraussetzungen nach § 17 erfüllt und
- c) die Unterverpachtung den Interessen einer geordneten Fischereiwirtschaft (§ 20 Abs 1) nicht widerspricht.

(2) Die §§ 15 und 16 gelten für Unterpachtverträge sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at